

Entsprechend der dem Parlament vorgelegten Gesetzesvorlage ist ab dem 1. Januar 2012 eine wesentliche Änderung des Gesetzes über die Monopolverbrauchsteuer und die Sonderregeln des Vertriebs von Monopolverzeugnissen zu erwarten.

Wenn die Unternehmensführung entscheidet Änderung der Regelungen für die Monopolverbrauchsteuer

Kontakte:

Russell W. Lambert
Partner, Service Line Leader
E-mail: russell.w.lambert@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9223

Gabriella Erdős
Partnerin
E-mail: gabriella.erdos@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9130

Paul Grocott
Partner
E-mail: paul.grocott@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9260

Tamás Lócsei
Partner
E-mail: tamas.locsei@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9358

János Kelemen
Partner
E-mail: janos.kelemen@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9310

Zaid Sethi
Partner
E-mail: zaid.sethi@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9289

Zsolt Szelecki
Partner
E-mail: zsolt.szelecki@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9733

David Williams
Partner
E-mail: david.williams@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9354

Dóra Máthé
Partner
E-mail: dora.mathe@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9767

PricewaterhouseCoopers Magyarországi Kft.
Wesselényi utca 16, Budapest, H-1077
Tel: +36 1 461 9100
www.pwc.com/hu

Diese Broschüre Tax & Legal Alert wurde von der Steuerberatungsabteilung von PricewaterhouseCoopers in Zusammenarbeit mit der kooperierenden Rechtsanwaltskanzlei Réti, Antall & Partners Law Firm erstellt.

Réti, Antall & Partners Law Firm
Wesselényi utca 16/A, Budapest, H-1077
Tel: +36 1 461 9888
www.pwclegal.com/hu

Entsprechend der dem Parlament vorgelegten Gesetzesvorlage ist ab dem 1. Januar 2012 eine wesentliche Änderung des Gesetzes Nr. CXXVII aus 2003 über die Monopolverbrauchsteuer und die Sonderregeln des Vertriebs von Monopolverzeugnissen zu erwarten.

Die Gesetzesvorlage bestimmt, dass alle Geschäftsunternehmen, die den Status eines Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (das AEO-Zertifikat) haben, als zuverlässige Schuldner, zuverlässige steuerfreie Verwender und zuverlässige Inhaber einer Verwendungserlaubnis (kontrolliertes Erdöl, denaturierter Alkohol) angesehen werden. Dadurch kann ein niedrigerer Betrag für die von diesen Parteien zu leistende Sicherheit zum Ansatz kommen.

Gemäß der Gesetzesvorlage, die die am 1. November 2011 in Kraft getretene Regelung ändert, können Geschäftsunternehmen anstelle des bisherigen Betrags von HUF 19,50 pro Liter des gewerblich genutzten Gasöls nunmehr HUF 17 pro Liter zurückfordern.

Die Änderung des Gesetzes über die Monopolverbrauchsteuer wird voraussichtlich zur Folge haben, dass die Antragsteller bei der Beantragung einer Steuerlageregenehmigung, einer Erlaubnis für eingetragene Händler, einer Erlaubnis für eingetragene Absender, einer Verwendungserlaubnis, einer Genehmigung der Befreiung von der Monopolverbrauchsteuer und einer Zulassung, die zum Handel mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren im freien Verkehr und zum Import und Export von verbrauchsteuerpflichtigen Waren erforderlich ist, bestimmte Dokumente,

die bereits in den Aufzeichnungen der Steuerbehörde oder im Firmenregister zur Verfügung stehen, nicht einzureichen haben.

Die Änderung schreibt für den Erwerb und Beförderung einzelner Schmierölsorten eine Meldepflicht vor.

Die Monopolverbrauchsteuer wird für Alkoholprodukte, die nicht als Spirituosen gelten, voraussichtlich HUF 289.900/hl betragen (für Ethylalkohole mit 100 Volumenprozent, gemessen bei 20°C).

Die Gesetzesvorlage enthält einen einheitlichen Steuersatz von HUF 1.470/Alkoholgrad/hl für Bier und würde dadurch die unterschiedlichen Steuersätze für herkömmliche und aromatisierte Biersorten aufheben. In der Gesetzesvorlage wird ferner die Einführung eines vergünstigten Steuersatzes von HUF 735/Alkoholgrad/hl für in kleinbetrieblichen Brauereien hergestelltes Bier vorgeschlagen.

Die Gesetzesvorlage enthält Erleichterungen für Brauereien. Die Inhaber einer Steuerlageregenehmigung für eine Brauerei wären zum Beispiel nicht verpflichtet, die Aufzeichnungen der Kundendaten auf EDV-Datenträgern aufzubewahren.

Die Gesetzesvorlage bietet die Möglichkeit der steuerfreien häuslichen Herstellung von Bier (1.000 l/Jahr), Obstwein (1.000 l/Jahr) und Sekt (1.000 l/Jahr) durch natürliche Personen zum eigenen Verzehr, wenn die Herstellung im Voraus gemeldet wird und kein Verkauf erfolgt.

Gemäß der Gesetzesvorlage könnten die Tabakprodukte nicht nur nach dem Inkrafttreten der Änderung des Satzes der Monopolverbrauchsteuer, sondern auch nach dem Inkrafttreten der Änderung des Steuersatzes der allgemeinen Umsatzsteuer mit einem den neuen Steuersätzen entsprechenden Steuersiegel in den freien Verkehr gebracht und importiert werden. Durch eine Änderung können Importeure und Händler, die Inhaber einer Zulassung zum Bezug von verbrauchsteuerpflichtigen Waren sind, die Tabakprodukte, die mit einem dem früheren Steuersatz entsprechenden Steuersiegel versehen sind und nicht von Händlern mit einer Zulassung zum Bezug von verbrauchsteuerpflichtigen Waren zurückgeliefert wurden, auch in dem Zeitraum vom 31. bis zum 60. Tag nach dem Inkrafttreten des neuen Steuersatzes in Besitz behalten und diese Waren in ein Steuerlager oder an eingetragene Händler und Importeure zurückliefern.

Sollten Sie Fragen zu dem oben dargestellten Thema haben oder weitere Informationen zur Gestaltung der Geschäftsführungsleistungen benötigen, können Sie sich gerne an Herrn Balázs Szük wenden (Tel.: +36 1 461 9473, E-Mail: balazs.szuk@hu.pwc.com), oder an Ihren üblichen Ansprechpartner wenden.

Die steuerlichen Änderungen werden wir in den nachfolgenden Ausgaben des Tax and Legal Alert, in unserer Steuerkonferenz am 1. Dezember 2011 sowie in unseren Steuerseminaren ausführlich behandeln.

Tax & Legal Alert

Ungarn • Ausgabe 472 • 28. November 2011

Erklärung zur Haftungsbeschränkung: Diese Publikation wurde ausschließlich als allgemeine Beratung im allgemeinen Interesse verfasst und stellt keine Leistung im Sinne einer Fachberatung dar. Sie sollten nicht aufgrund der in dieser Publikation festgehaltenen Informationen handeln, ohne zuvor spezifischen fachlichen Rat eingeholt zu haben. Wir übernehmen weder ausdrücklich noch implizit Haftung oder Garantien für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dieser Publikation festgehaltenen Informationen, und PricewaterhouseCoopers Magyarorszag Kft. und Réti, Antall & Partners Law Firm, ihre Mitglieder, Angestellten und Bevollmächtigten anerkennen und gewährleisten keinerlei Haftung, Verantwortlichkeit oder Sorgfaltspflicht für Konsequenzen jeglicher Art, die Ihnen oder einer anderen Person durch eine Tätigkeit oder durch die Unterlassung einer Tätigkeit verursacht wird, welche gemäß der in dieser Publikation verfassten Informationen durchgeführt wurde, oder für Entscheidungen, die auf vorliegenden Informationen beruhen.

Soweit Sie unsere Broschüre Tax & Legal Alert zukünftig nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie bitte an die folgende E-Mail-Adresse: tax.alert@hu.pwc.com.

© 2011 PricewaterhouseCoopers Magyarorszag Kft. Alle Rechte vorbehalten. Die Bezeichnung „PricewaterhouseCoopers“ bezieht sich auf das Büro der PricewaterhouseCoopers Magyarorszag Kft. in Ungarn bzw., abhängig vom Kontext, auf das Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited, das aus als eigenständige und unabhängige juristische Personen zu qualifizierenden Mitgliedsunternehmen besteht.

